

## Ohne A1-Bescheinigung keine Mitarbeiterentsendung

Zurückgehend auf die Verordnung (EG) 883/2004 sind Arbeitgeber/Arbeitnehmer seit dem Jahr 2010 verpflichtet, jede Entsendung innerhalb der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum beim zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen und von dort ein Formular A 1 ausstellen zu lassen (siehe § 106 SGB IV). Das Formular A1 bescheinigt die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung im Heimatland und soll eine mögliche Heranziehung zu sozialversicherungsrechtlichen Abgaben im Zielland und demzufolge die Zahlung doppelter Beiträge vermeiden. Bislang waren die Anträge auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung in Papierform möglich. Seit dem 01. 01. 2019 ist ein elektronisches Antragsverfahren Pflicht.

Sozialversicherungsrechtlich gelten alle Personaleinsätze im Ausland als Entsendung. Die Dauer oder Art eines Personaleinsatzes ist dabei grundsätzlich irrelevant. Jede grenzüberschreitende berufliche Tätigkeit ist betroffen (also z. B. auch das kurze Auftanken des Firmenfahrzeugs im preisgünstigeren Nachbarland). Nur Entsendungen länger als 24 Monate fallen heraus, denn für sie gilt in der Regel kein deutsches Sozialversicherungsrecht mehr.

Das Formular A1 wird benötigt für alle Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR - Island, Liechtenstein, Norwegen) und die Schweiz.

Die Ausstellung des Formulars erfolgt grundsätzlich für jeden Einsatz separat. Auch muss jeder Mitarbeiter eine ihn persönlich bezeichnende A1-Bescheinigung vorlegen können. Es gibt demnach keine Sammel Listen gemeinsam fahrender Mitarbeiter.

Um die A1-Bescheinigung zu erhalten, wenden sich Arbeitgeber möglichst frühzeitig an die Krankenkasse, bei der ihr Arbeitnehmer versichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, erfolgt die Antragstellung bei dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger. Der Arbeitgeber hat die von dem Versicherungsträger elektronisch übermittelte A1-Bescheinigung auszudrucken und seinem Beschäftigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Beginnt aber in Eilfällen die Entsendung noch bevor die A1-Bescheinigung vorliegt, dann sollte der entsendete Mitarbeiter zumindest immer eine Kopie der Antragseingangsbestätigung und des ausgefüllten Antrags bei sich tragen. Denn Überprüfungen im Ausland sind durchaus möglich, und es drohen Bußgelder.

Der Arbeitgeber hat zudem in den Entgeltunterlagen des Mitarbeiters die Angaben über Eigenart und zeitliche Begrenzung der Entsendung aufzunehmen. Gleiches gilt für die Unterlagen (auch die A1-Bescheinigung), aus denen diese Angaben ersichtlich sind, (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 18 Beitragsverfahrensverordnung BVV).

Bei sog. regelmäßiger Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten (= der Mitarbeiter befindet sich regelmäßig mindestens 1 Tag im Monat oder mindestens 5 Tage im Quartal in einem anderen EU/EWR Staat bzw. in der Schweiz), ist bei der *Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland* (DVKA) die Beantragung einer Bescheinigung für einen längeren Zeitraum möglich (Dauerbescheinigung).